

## Merkblatt

**über die Durchführung der Kontrollen in den Bereichen Abwasser, Abfall Lagerung von wassergefährdenden Flüssigkeiten und Lackiererei in den Betrieben des Auto- und Transportgewerbes, in Landmaschinen- und Baumaschinenbetrieben, Bauwerkhöfen sowie kantonalen und gemeindeeignen Werkhöfen, in Werkstätten für Boote, Motorräder und Seilbahnbetrieben durch das Umwelt-Inspektorat des AGVS**

### 1. **Wartung und Unterhalt gewährleisten den Nutzen von Investitionen im Umweltbereich für lange Zeit**

Die regelmässige Wartung Ihrer Einrichtungen trägt wesentlich für eine lange Lebensdauer bei und gewährleistet deren Funktion und Wirksamkeit für den Umweltschutz.

### 2. **Das Gesetz verlangt eine periodische Kontrolle**

Das Umweltschutz- und das Gewässerschutzgesetz verlangen, dass die Betriebe und die darin enthaltenen Geräte und Einrichtungen periodisch durch Kontrollfirmen überprüft werden. Die Begutachtung soll Aufschluss darüber geben, ob die Vorschriften in den Bereichen Gewässerschutz, Abfallentsorgung, Lagerung von wassergefährdenden Flüssigkeiten und Lackiererei eingehalten werden. Erfüllt ein Betrieb sämtliche bei der Begutachtung kontrollierten Umwelt-Anforderungen, so erfolgt die nächste Kontrolle frühestens nach vier Jahren. Falls bei der Begutachtung Mängel festgestellt werden, so erfolgt spätestens nach einem Jahr eine Nachkontrolle.

### 3. **Der Kanton Bern hat das Umwelt-Inspektorat mit den periodischen Kontrollen beauftragt**

Wie Ihnen mitgeteilt wurde, ist im Kanton Bern das Umwelt-Inspektorat (UWI) des Autogewerbe-Verbandes der Schweiz (AGVS) mit der Durchführung der periodischen Kontrollen beauftragt worden. Mit dieser privatwirtschaftlichen Lösung wird die Eigenverantwortung der Branche gestärkt.

### 4. **Wie funktioniert die periodische Kontrolle?**

- Kontrollaufforderung erfolgt durch das UWI
- Wahl der Kontrollfirma gemäss Liste der Berechtigten und Auftragserteilung innert 30 Tagen durch Sie
- Unangemeldete Begutachtung durch die Kontrollfirma innert vier Monaten nach Auftragserteilung
- Kontrollfirma sendet Kopie des Kontrollrapports an Sie und die Originale an das UWI

### 5. **Unterlagen für Kontrolle**

Zur Vereinfachung der Kontrollen sind Originale oder Kopien der Baubewilligungen, Kanalisationspläne, Entsorgungsbelege, VeVA-Scheine, Wartungs- und Kontrollrapporte der Entwässerungs- und Vorbehandlungsanlagen (Schlammfang oder Mineralölabscheider), Rechnungen für Spaltpflege etc. sowie der von der Dienststelle für Umweltschutz erstellte Entwässerungsbeschrieb in einem Ordner (UWI-Ordner) bereit zu halten.

### 6. **Kosten**

Die Kontrollfirma wird Ihnen pro Betrieb zusammen mit dem Aufwand für die Kontrolle gleichzeitig

- Fr. 10.-- kantonale Gebühr und
- Fr. 85.-- (+ MWST) für den administrativen Aufwand des UWI

in Rechnung stellen. Kostenanpassungen bleiben vorbehalten.

### 7. **Weitere Auskünfte**

Auto Gewerbe Verband Schweiz (AGVS)  
Umwelt-Inspektorat  
Wölflistrasse 5  
Postfach 64 / 3000 Bern 22  
Tel. 031 307 15 15  
uwi@agvs-upsa.ch

Amt für Wasser und Abfall Kt. Bern  
Marcel Riesen  
Reiterstrasse 11  
3011 Bern  
Tel. 031 633 39 66  
[igt.awa@bve.be.ch](mailto:igt.awa@bve.be.ch)

Bern, November 2019